



Satzung des Vereins

Concorde-Freunde-Nord e.V. (CFN)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Concorde-Freunde-Nord e.V. (CFN)

Er hat seinen Sitz in Kiel.

Der Verein wurde am 24. Januar 2007 in Eckernförde gegründet und ist am 01. März 2007 ins Vereinsregister (VR) beim Amtsgericht Kiel unter der Registernummer 4992 KI eingetragen worden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck: Organisation von gemeinsamen Reisemobiltreffen und Reisen mit Rahmen-Programm von Concorde-Reisemobilisten.
Förderung des Erfahrungsaustausches über Reisen, Reisemobile, Stellplätze, Service und Technik.
Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
Der Verein ist ein autorisierter Concorde Markenclub.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die Halter bzw. Eigentümer eines Concorde-Reisemobils ist.
2. Förder-Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein fördern möchte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
3. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung
2. durch Ausschluss

3. durch Tod des Mitglieds
4. wenn das Mitglied nicht mehr Halter bzw. Eigentümer eines Concorde-Reisemobils ist

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch alle Ämter

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

§ 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn sein Verhalten dem Zweck des Vereins zuwiderläuft, wenn es satzungsmäßige Pflichten nicht erfüllt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Wenn der Mitgliedsbeitrag nach mehrfacher Mahnung nicht bezahlt wird.

Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er braucht nicht begründet zu werden.

§ 7 Ausscheiden aus dem Verein

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beiträge sind bis Ende des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem das Mitglied ausscheidet.

Nach dem Ausscheiden aus dem Verein ist das Mitglied nicht mehr berechtigt die Namensschilder des Vereins am Körper zu führen bzw. den Vereinsaufkleber am Reisemobil zu führen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die Fördermitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung nach Ende eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über die

Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und legt den Rechnungsabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr vor.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, nachdem ein Revisor den Abschluss geprüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet hat. Die Mitgliederversammlung wählt den Revisor jeweils für zwei Geschäftsjahre.

§ 11 Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag abgesandt werden.

2. In dringenden Fällen ist der Vorstand von der Wahrung der Frist befreit. Die Dringlichkeit ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich festzustellen.

3. Anträge, die den Mitgliedern zum Beschluss vorgelegt werden sollen, müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

4. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist mit Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 13 Beschlussfassung und Niederschrift

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet über die ihr vorgelegten Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn vorher keine andere Mehrheit beschlossen wurde.

2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreibende Niederschrift zu erstellen, die die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann er um bis zu drei weitere Mitglieder erweitert werden, den Schatzmeister, den Schriftführer und einen Beisitzer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand führt seine Amtsgeschäfte fort, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernommen hat.

§ 15 Vertretung des Vereins

Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er stellt den Finanzplan auf und sorgt für ein geordnetes Rechnungswesen.

§ 17 Geschäftsjahr / Haftung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-versammlung und nur mit einer dreiviertel Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungs-berechtigter Liquidator.

3) Bei Liquidation geht das verbleibende Vermögen des Vereins an einen, von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Stand der Satzung

Die Satzung hat den Stand vom 12.Mai 2017

Lübeck, den 12. Mai 2017

.....
1. Vorsitzender

.....
Schriftführerin